



ORDNUNG
FÜR DIE DEUTSCHE SPRACHPRÜFUNG
FÜR DEN HOCHSCHULZUGANG
(DSH)

Beschluss des Senats der Universität Osnabrück vom 03.07.1996
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/1996 vom 13.08.1996, Sonderausgabe

1. Änderung beschlossen in der 6. Sitzung des Präsidiums am 15.01.2003
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/ 2003 vom 13.05.2003, S. 177

2. Änderung befürwortet in der 46. Sitzung der ZSK am 01.06.2005
2. Änderung beschlossen in der 98. Sitzung des Senats am 29.06.2005
2. Änderung genehmigt durch das Präsidium im Umlaufverfahren
AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 06/2005 vom 23.08.2005, S. 282

INHALT:

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen	3
§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Zweck der Prüfung; Zeugnis	3
§ 3 Zulassung zur DSH, Prüfungsentgelt	3
§ 4 Gliederung der Prüfung; Prüfungstermine	3
§ 5 Bewertung der Prüfungen; Gesamtergebnis	4
§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission	5
§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß	5
§ 8 Wiederholung der Prüfung	5
§ 9 Prüfungszeugnis	5
B. Besondere Prüfungsbestimmungen	6
§ 10 Schriftliche Prüfung	6
§ 11 Mündliche Prüfung	8
C. Schlussbestimmungen	8
§ 12 In-Kraft-Treten, Änderung, Übergangsbestimmungen	8
Anhang 1 (zu § 2 Absatz 2)	9
Anhang 2 (zu § 9)	11

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

¹Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an der Universität Osnabrück, folgend aus den Regelungen des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und des NHG für die Aufnahme eines Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Unter Beachtung der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen ²Hochschulen (RO-DT)“ (Beschluss des 202. Plenums der Hochschulrektorenkonferenz vom 08.06.2004; der Kultusministerkonferenz vom 25.06.2004) und nach Maßgabe des Senatsbeschlusses SB 96/ 6 vom 16. März 2005 wird zur Führung dieses Nachweises gemäß § 2 Nr. 1 in Verbindung mit § 6 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO-DT) die Möglichkeit zur Teilnahme an der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) an der Universität Osnabrück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eröffnet.

§ 2 Zweck der Prüfung; Zeugnis

- (1) Durch die DSH soll die Studienbewerberin oder der Studienbewerber ihre oder seine sprachliche Studierfähigkeit in den Bereichen
 - Hörverstehen,
 - Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen,
 - Textproduktion
 - Mündlicher Ausdruck
 nachweisen.
- (2) Die für die einzelnen Studiengänge notwendigen Prüfungsergebnisse sind dem *Anhang 1* zu dieser Ordnung zu entnehmen.

§ 3 Zulassung zur DSH, Prüfungsentgelt

- (1) ¹Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist der Nachweis, dass die Zulassungsvoraussetzungen für das beabsichtigte Fachstudium vorliegen. ²An der Prüfung können in der Regel nur Studienbewerberinnen oder Studienbewerber teilnehmen, die sich an der Universität Osnabrück für ein Studium beworben haben.
- (2) Voraussetzung für die Zulassung ist zudem der Nachweis deutscher Sprachkenntnisse, die mindestens denen der Zentralen Mittelstufenprüfung des Goethe-Instituts entsprechen.
- (3) Zur Prüfung wird nicht zugelassen, wer an einer anderen Hochschule oder an einem Studienkolleg die DSH endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Über die Zulassung zur DSH entscheidet die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission (§ 6).
- (5) Für die Teilnahme an der DSH wird ein Prüfungsentgelt nach Maßgabe der „Gebührenordnung für die Teilnahme an der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerberinnen und Studienbewerber“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

§ 4 Gliederung der Prüfung; Prüfungstermine

- (1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer der schriftlichen Prüfung zeitlich nachfolgenden mündlichen Prüfung.
- (2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 Absatz 1 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes,
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen,
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion.
- (3) ¹Die für die mündliche Prüfung zuständige Prüfungskommission kann durch Beschluss von einer mündlichen Prüfung absehen, wenn ihr für die Beurteilung der mündlichen Kommunikationsfähigkeit andere hinreichende Erkenntnisse vorliegen. Zur mündlichen Prüfung wird nicht zugelassen, wer den schriftlichen Prüfungsteil gemäß § 5 Absatz 3 nicht bestanden hat.
- (4) ¹Zur DSH zugelassen wird zweimal jährlich. ²Die Prüfungstermine liegen in der Regel vor Beginn der Lehrveranstaltungen des Sommer- und des Wintersemesters. ³Der genaue Termin wird den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

§ 5 Bewertung der Prüfungen; Gesamtergebnis

- (1) ¹Im Gesamtergebnis der Prüfung wird das Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemäß § 11 Absatz 1 mit 70% gewichtet. ²Die einzelnen Teilprüfungen werden wie folgt gewichtet:
- Hörverstehen: 20%,
 - Leseverstehen: 20%,
 - Wissenschaftssprachliche Strukturen: 10%,
 - Textproduktion: 20%.
- ³Die mündliche Prüfung fließt mit einem Gewicht von 30% in das Gesamtergebnis ein.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in allen Teilprüfungen gemäß § 11 Absatz 1 insgesamt gestellten Anforderungen mindestens 57% erfüllt sind.
- (3) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (4) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Absatz 3 bestanden ist.
- (5) Wird gemäß § 4 Absatz 3 Satz 1 von einer mündlichen Prüfung abgesehen, so ist die Gesamtprüfung bestanden, wenn die schriftliche Prüfung gemäß Absatz 2 bestanden ist; in diesem Fall wird das Ergebnis der mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission zur Feststellung des Gesamtergebnisses mit 62 %, 75 % oder 90 % festgesetzt und im Prüfungszeugnis der Vermerk „von der mündlichen Prüfung befreit“ angegeben.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Absatz 1 wird festgestellt:
- als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57% der Anforderungen erfüllt wurden; gemäß § 1 Absatz 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3, Absatz 5 RO-DT können auf Beschluss der jeweiligen Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden. Die für die einzelnen Studiengänge der Universität Osnabrück notwendigen Prüfungsergebnisse sind dem *Anhang* zu dieser Ordnung zu entnehmen.
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67% der Anforderungen erfüllt wurden; das Gesamtergebnis von (mindestens) DSH-2 berechtigt uneingeschränkt zur Zulassung oder Einschreibung in alle Studiengängen und Studienabschlüsse. Sonstige Zugangs- oder Zulassungsbedingungen bleiben unberührt.
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82% der Anforderungen erfüllt wurden. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

- (1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH sind für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte hauptamtlich Tätige der Universität Osnabrück als Prüfungsvorsitzende oder -vorsitzender verantwortlich. Diese oder dieser wird auf Vorschlag der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Studium und Lehre vom Senat für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die oder der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine oder mehrere Prüfungskommissionen, die sich jeweils mindestens zur Hälfte aus hauptamtlichen Lehrkräften des Bereichs der Sprachlehreangebote Deutsch als Fremdsprache zusammensetzen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungskommission, vor der die mündliche Prüfung abgelegt wird, soll nach Möglichkeit eine Vertreterin oder ein Vertreter des Studienfaches bzw. des Fachbereiches angehören, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist.

§ 7 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht bestanden" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt.
- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; andernfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen, soweit die Krankheit nicht offenkundig ist. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsleistungen sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) ¹Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ²Wer sich eines Verstoßes gegen den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von der Fortsetzung der betreffenden Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht bestanden" bewertet. ³Die Entscheidungen nach den Sätzen 1 bis 3 trifft die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission nach Anhörung des Prüflings. ⁴Bis zur Entscheidung der oder des Vorsitzenden setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann bis zu zwei Mal wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

- (1) ¹Über die bestandene DSH (§ 5) wird ein Prüfungszeugnis *Anhang 2* ausgestellt, welches das Gesamtergebnis der Prüfung nach Maßgabe des § 5 Absatz 6 sowie die in der schriftlichen und in der mündlichen Prüfung jeweils erreichten Ergebnisse einzeln ausweist. ²Das Prüfungszeugnis dokumentiert zudem die für die jeweiligen Teilprüfungen gemäß § 4 Absatz 2 erzielten Ergebnisse.

- (2) ¹Das Zeugnis wird von der oder dem Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet. ²Es enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrunde liegende örtliche Prüfungsordnung den Bestimmungen der Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entspricht.
- (3) Liegt das Gesamtergebnis der Prüfung unterhalb von DSH-1, kann eine Bescheinigung ausgestellt werden, die die Teilnahme ausweist.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem 1. Vortrag und 40 Minuten nach dem 2. Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vorentlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet),
 2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen
(90 Minuten einschließlich Lesezeit),
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (60 Minuten).
- (2) ¹Die Teilprüfungen sollten mindestens zwei Themenbereichen zuzuordnen sein. ²Bei der Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.
- (3) Die gesamte schriftliche Prüfung dauert höchstens vier Zeitstunden.
- (4) Aufgabenbereiche:
1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anfertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
¹Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. ²Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus, ggf. nur solche, die Gegenstand eines vorausgegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ³Der Text soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.
 - b) Durchführung
¹Der Hörtext wird zweimal präsentiert. ²Dabei dürfen Notizen gemacht werden. ³Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. ³Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel, ist zulässig. ⁴Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
 - c) Aufgabenstellung
¹Die Aufgabenstellung ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Sie soll insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. ³Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
 - Beantwortung von Fragen,

- Strukturskizze,
- Resümee,
- Darstellung des Gedankengangs.

⁴Eine zusammenhängende inhaltliche Wiedergabe eines Vortragsteils ist wesentlicher Bestandteil der Aufgabenstellung.

d) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben. ²Dabei sind inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit.

2. Verstehen und Bearbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

a) Art des Textes

¹Es soll ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt werden, der keine Fachkenntnisse voraussetzt, ggf. nur solche, deren Themen Gegenstand eines vorangegangenen fachspezifisch orientierten Unterrichts waren. ²Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. ³Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4000 und nicht mehr als 5500 Zeichen haben (mit Leerzeichen).

b) Aufgabenstellung

¹Die Aufgabenstellung im Leseverstehen ist abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. ²Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textbearbeitung können u.a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften,
- Zusammenfassung.

³Die Aufgabenstellung im Bereich Strukturen beinhaltet das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. ⁴Diese Aufgabenstellung soll die Besonderheiten des zugrundegelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, wortbildungsmorphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und kann u.a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten. ⁵Sie soll vom Umfang 25 % dieser Teilprüfung umfassen.

c) Bewertung

¹Die Leistung ist nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben zu bewerten. ²Dabei sind bei den Aufgaben zum Leseverstehen inhaltliche Aspekte stärker zu berücksichtigen als sprachliche Korrektheit, bei den Aufgaben zu Strukturen ist nach sprachlicher Richtigkeit zu bewerten.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion

Mit der Prüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema zu äußern.

a) Aufgabenstellung

¹Die Textproduktion sollte einen Umfang von etwa 200 Wörtern haben. ²Sie sollte jeweils mindestens eine der sprachlichen Handlungen aus den folgenden Gruppen beinhalten:

- Beschreiben, Vergleichen, Beispiele anführen,
- Argumentieren, Kommentieren, Bewerten,
- Vorgaben zur Textproduktion können sein: Grafiken, Schaubilder, Diagramme, Stichwortlisten, Zitate.

³Sie darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. ⁴Durch die Aufgabenstellung sollte ausgeschlossen werden, dass die Aufgaben schematisch durch vorformulierte Passagen gelöst werden können.

b) Bewertung

¹Die Leistung ist zu bewerten nach inhaltlichen Aspekten (Angemessenheit, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax). ²Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

- (5) ¹Macht eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer bei Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. ²Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevante sprachliche Handlungen (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, ...) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, ...) umzugehen.

a) Aufgabenstellung und Durchführung

¹Die Dauer des Prüfungsgesprächs soll 20 Minuten nicht überschreiten.

²Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst beschreibender Art von maximal 5 Minuten und einem anschließenden Dialog mit dem Prüfer von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung sollen ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein/e Schaubild/Grafik sein. ²Zur Vorbereitung des Prüfungsgesprächs soll dem Kandidaten eine Vorbereitungszeit von maximal 15 Minuten gewährt werden.

b) Bewertung

Die Leistung ist zu bewerten nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbstständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

C. Schlussbestimmungen

§ 12 In-Kraft-Treten, Änderung, Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung dieser Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück in Kraft.
- (2) Wiederholung von Prüfungen, die vor Inkrafttreten der Änderung dieser Prüfungsordnung abgelegt wurden, erfolgen unter Anwendung der bisher geltenden Fassung, sofern nicht ein Antrag auf Anwendung der geänderten Fassung gestellt wird.

Anhang 1 (zu § 2 Absatz 2)



Studierendensekretariat -D-49069 Osnabrück - Dezernat 5.2/RE E-Mail: studentsoffice@uni-osnabrueck.de

Stand: 15. Februar 2005

Übersicht über das grundständige Studienangebot zum WS 2005/06

	<u>Erforderliche Deutschkenntnisse:</u>	
• Angewandte Systemwissenschaft (Diplom)	TestDaF: 12 Punkte *	DSH 1*
• Betriebswirtschaftslehre (Diplom)	TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich	DSH 2
• Biologie (Diplom)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Biologie der Organismen (B.Sc.)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Biologie der Zellen (B.Sc.)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Cognitive Science (B.Sc.) –zweisprachig -	TestDaF: 12 Punkte	DSH 1
• Europäische Studien (B.A.) - D. mit bes. Fremdsprachenkenntnissen	TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich	DSH 2
• Information Systems/Wirtschaftsinformatik (B.Sc.) D. mit Nachweis Englisch	TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich	DSH 2
• Mathematik (Diplom)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Mathematik/Informatik (B.Sc.)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Physik (Diplom)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Physik mit Informatik (B.Sc.)	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• Psychologie (Diplom)	TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich	DSH 2
• Rechtswissenschaft (Staatsexamen)	TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich	DSH 2
• Social Sciences (B.A.)	TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich	DSH 2
• Volkswirtschaftslehre (Diplom)	TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich	DSH 2
• Wirtschaftsrecht (LLB)	TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich	DSH 2
• Polyvalenter Zwei-Fächer-Bachelor , s. Fächerübersicht (Rückseite)	TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich	DSH 2
Sofern 2 naturwiss. Fächer miteinander verbunden werden:	TestDaF: 12 Punkte*	DSH 1*
• LA GHR (Staatsexamen), 2-3 Fächer gem. Fächerkombination (Informationen einholen)	TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich	DSH 2
• LBS Fachrichtungen Pflegewissenschaft, Gesundheitswissenschaft, Kosmetologie (Staatsexamen), mit 1 Unterrichtsfach zu kombinieren (Informationen einholen)	TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich	DSH 2

* **Auflage:** 2 Semester Teilnahme am studienbegleitenden Deutschkurs

Weiterführende Studiengänge (graduate courses) – Alle Bewerbungen erfolgen über uni-assist -

Fachbereich Sozialwissenschaften

- Europäische Studien, M.A., besondere Fremdsprachenkenntnisse erforderlich
- Social Sciences, M.A., Englischkenntnisse erforderlich
- Internationale Migration und interkulturelle Beziehungen, M.A., Englischkenntnisse erforderlich
- Demokratisches Regieren und Zivilgesellschaft, MA (NEU), Englischkenntnisse erforderlich

Erforderliche Deutschkenntnisse:

TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich **DSH 2**
TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich **DSH 2**
TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich **DSH 2**
TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich **DSH 2**

Fachbereich Erziehungs- und Kulturwissenschaften

- Bildungsmanagement und Schulentwicklung, M.A.

TestDaF: 16 Punkte mit Ausgleich **DSH 2**

Fachbereich Physik

- Physik mit Informatik, M.Sc.
- Materialwissenschaften, M.Sc.

TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***
TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***

Fachbereich Biologie/Chemie

- Biologie der Organismen, M.Sc.
- Biologie der Zellen, M.Sc.

TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***
TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***

Fachbereich Mathematik/Informatik

- Angewandte Systemwissenschaft, Ergänzungsstudium , Diplom
- Kognitive Mathematik, M.Sc.
- Mathematik mit Anwendungsfach, M.Sc.
- Information Engineering, M.Sc. , Unterrichtssprache Englisch

TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***
TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***
TestDaF: 12 Punkte* **DSH 1***

Fachbereich Humanwissenschaften

- Cognitive Science, M.Sc. , Unterrichtssprachen Englisch und Deutsch

TestDaF: 12 Punkte **DSH 1**

Fachbereich Wirtschaftswissenschaften

- Information Systems, M.Sc., Englischkenntnisse erforderlich

TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich **DSH 2**

Fachbereich Rechtswissenschaften

- Rechtswissenschaften, LL.M., Zusatzstudium für Ausländer/innen, gebührenpflichtig
- Steuerwissenschaften, Ergänzungsstudium, Magister, gebührenpflichtig

TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich **DSH 2**
TestDaF: 16 Punkte ohne Ausgleich **DSH 2**

***Auflage:** 2 Semester Teilnahme am studienbegleitenden Deutschkurs

•

Anhang 2 (zu § 9)**DSH-Zeugnis****DSH-Zeugnis[®]**

Herr/Frau *

geboren am in

hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis abgelegt:

Gesamtergebnis: DSH- ... [DSH-3/DSH-2/DSH-1]

In den Teilprüfungen wurden erreicht:

Schriftliche Prüfung:

Hörverstehen: %

Textproduktion: %

Leseverstehen: %

Wissenschaftssprachliche Strukturen: %

Mündliche Prüfung: [% / - von mündlicher Prüfung befreit gem § 4 Abs. 3]

Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Empfehlung zu weiteren Sprachkursen:

[...]
[Ort], den _____

(Siegel)

Vorsitzende/ Vorsitzender* der
Prüfungskommission

Mitglied der Prüfungskommission

Der Prüfung lag die DSH-Prüfungsordnung der [Name der Institution] vom [Datum] zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ vom 25.06.2004 und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungs-Nummer). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 6 der Rahmenordnung von allen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

* Nichtzutreffendes streichen

* Nichtzutreffendes streichen

DSH-Zeugnis (Rückseite)

Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen.
Im Gesamtergebnis sind schriftliche Prüfungsteile und mündliche Prüfung im Verhältnis 70:30 gewichtet.

(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:

Gesamtergebnis		Zulassung
		(gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen vom 25.06.2004, § 3, Abs. 3 bis 5)
DSH-3:	Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 3) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen
DSH-2:	Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 4) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.
DSH-1:	Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)	(Abs. 5) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.

(2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen

Teilbereich	Gesamtergebnis		
	DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ...	DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ...	DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ...
Schriftlich			
Hörverstehen	in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...).		
Leseverstehen	studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung.		
Und			
wissenschaftssprachliche Strukturen	typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung,		
Textproduktion	studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung.		
Mündlich			
Mündliche Sprachfähigkeit	studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...).		
03.04			